



SATZUNG in der Fassung vom 15. Mai 2025 (Abschrift)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Förderverein Dionysiusmusik Krefeld e.V. hat seinen Sitz in Krefeld und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Musik der Katholischen Kirchengemeinde, zu der die Stadtpfarrkirche St. Dionysius Krefeld gehört, durch ihre kirchenmusikalischen Gruppen.

Dazu zählen insbesondere:

- a) Förderung der kirchenmusikalischen Gestaltung der Gottesdienste und Andachten,
 - b) Förderung von kirchenmusikalischen Konzerten und Orgelkonzerten,
 - c) Förderung der Anschaffung und Pflege von Instrumenten durch die Kirchengemeinde, die für kirchenmusikalische Tätigkeiten einschließlich für Probenzwecke benötigt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 3. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit der Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
3. Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Vereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt oder durch das dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Beiträge und Spenden werden auf ein zu benennendes Bankkonto des Fördervereins Dionysiusmusik Krefeld e.V. eingezahlt.
3. Sie müssen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall beschließen, dass Mitglieder von der Beitragszahlung vorübergehend freigestellt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragt.
3. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Gegenstand der Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung sind:
 - der Jahresbericht des Vorstands,
 - die Jahresrechnung, der Rechnungsprüfungsbericht,
 - Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,
 - Wahl/Ergänzungswahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Jahresplanung,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
2. Änderung und Ergänzung der Satzung bedürfen des Beschlusses einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung. Eine Präsenzveranstaltung ist die bevorzugte Form. Aus wichtigen Gründen, die eine Präsenzveranstaltung unmöglich machen oder deren Organisation deutlich erschweren, kann der Vorstand eine virtuelle Mitgliederversammlung als Veranstaltungsform wählen.
4. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.



SATZUNG in der Fassung vom 15. Mai 2025 (Abschrift)

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet die Mehrheit der Erschienenen.
4. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzende/n,
 - b) dem/der Schriftführer/in und stellvertretendem/n Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in.
2. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
3. Der Vorstand kann beratende Mitglieder berufen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so teilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Vorstandsgeschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands untereinander auf.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem Schriftführer/der Schriftführerin schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber mit der Einschränkung, dass er sie nur zu Lasten des Vereinsvermögens und nicht zu Lasten deren Vermögens verpflichten kann. Zur Aufgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des/der Vorsitzenden und eines zu bestimmenden Mitgliedes des Vorstandes.

3. Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
4. Der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, sooft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Schatzmeister

Der/Die Schatzmeister/in hat über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ein Kassenbuch zu führen. Er/Sie hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Ferner legt er/sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor. Zahlungen aus der Vereinskasse dürfen nur mit Weisung des/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in erfolgen. Bei Zahlungen von einem Betrag über 500,-- € ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

§ 13 Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist von dem/der Schriftführer/in oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem/dieser und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenführer/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde, zu der die Stadtpfarrkirche St. Dionysius Krefeld gehört. Es ist für kirchenmusikalische Zwecke dieser Gemeinde zu verwenden.